



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

27. Jahrgang

Potsdam, den 12. Januar 2016

Nummer 3

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes

Vom 11. Januar 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 26 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr“ durch die Wörter „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 4“ durch die Wörter „des Absatzes 3“ ersetzt.
2. In § 70 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Absatz 5 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 65 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.
3. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Übergangsvorschrift

Für kommunale Wahlen, deren Wahltag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und des Landesbeamtengesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3) bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gilt § 65 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung fort.“

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 123 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „Die §§ 9 bis 26“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2, die §§ 9 bis 26 und 122 Absatz 1“ ersetzt.

2. Absatz 4 Satz 2 zweiter Teilsatz wird wie folgt gefasst:

„dies gilt nicht, wenn bis zum Ende der Amtszeit die für Beamte auf Lebenszeit maßgebliche Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht wird.“

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die im Verlauf ihrer Amtszeit die für Beamte auf Lebenszeit maßgebliche Altersgrenze des § 45 Absatz 1 Satz 1 bis 3 erreichen, treten mit Ablauf dieser oder einer sich unmittelbar anschließenden Amtszeit in den Ruhestand, wenn sie eine weitere Amtszeit nicht antreten. Auf ihren Antrag sind sie frühestens mit Vollendung der nach § 45 Absatz 1 Satz 1 bis 3 maßgeblichen Regelaltersgrenze in den Ruhestand zu versetzen, sofern die Wartezeit im Sinne versorgungsrechtlicher Vorschriften erfüllt ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. Januar 2016

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Britta Stark